

Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten in der Stadt Petershagen

I. Zweck der Zuwendung

- (1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung. Dazu sollen Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Petershagen als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, Fördergebiet

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Hausarztpraxis im Stadtgebiet Petershagens niederlassen oder eine bestehende Praxis übernehmen wollen.
- (2) Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen, die bisher noch nicht in der Stadt Petershagen praktizieren.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.
- (2) Die Förderempfängerin / der Förderempfänger muss
 - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
 - b. sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einstellen,
 - c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 5 Jahren die hausärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer),
 - d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 31 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, muss die Förderempfängerin / der Förderempfänger den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht angerechnet.
- (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Petershagen unverzüglich mitzuteilen.

IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Stadt Petershagen gewährt je Neuniederlassung, Einrichtung einer Zweigpraxis oder Übernahme einer bestehenden Praxis im Stadtgebiet eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von pauschal 25.000 Euro.
- (2) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

V. Antragsverfahren

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich und formlos gestellt wird.
- (2) Dem Antrag ist ein Nachweis der KVWL über die Erfüllung der notwendigen Zulassungsvoraussetzungen als Hausärztin / Hausarzt beizufügen.

VI. Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht oder nicht rechtzeitig gem. III Abs. 2 lit. b. aufgenommen wurde oder vor Ablauf der 5 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

VII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Petershagen nicht angerechnet. Die Förderempfängerin oder der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt oder entschieden werden können, behält sich die Stadt Petershagen eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

VIII. Gültigkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.